

Satzung

Deutsche Gesellschaft für Care und Case Management e.V. (DGCC)

vom 15.08.2006, geändert in der Mitgliederversammlung am 23.06.2022

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen: Deutsche Gesellschaft für Care und Case Management e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Mainz
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 – Zweck/Aufgaben

- (1) Der Verein fördert die Anwendung und Entwicklung von Care und Case Management im Sozialwesen, im Gesundheitswesen, in der Pflege, im Versicherungswesen und in der Beschäftigungsförderung im Rahmen einer ganzheitlichen Sozial- und Gesundheitsversorgung der Bevölkerung. Zweck der Deutschen Gesellschaft für Care und Case Management ist die Verbesserung der humandienstlichen Versorgung von Menschen durch ein qualifiziertes Case Management.
- (2) Case Management ist ein Handlungsansatz zum Aufbau eines zielgerichteten Systems von Zusammenarbeit, das am konkreten Unterstützungsbedarf der einzelnen Person ausgerichtet ist und an deren Herstellung die betroffene Person konkret beteiligt wird. Ziel ist, Aufgaben und Abläufe aller in der Klienten- und Patientenvorsorge tätigen Professionen zu koordinieren und die Leistungserbringung möglichst effizient und effektiv zu gestalten. Care Management hat die Optimierung der Versorgung im jeweiligen Bereich zum Ziel.
- (3) Der Verein fördert insbesondere
 - Die Weiterentwicklung von Care und Case Management in Theorie und Praxis
 - Die Beratung und Zertifizierung von Organisationen, die Care und Case Management implementiert haben bzw. implementieren
 - Die institutionelle Umsetzung von Care und Case Management
 - Die Information der Fachöffentlichkeit und Öffentlichkeit
 - Den regelmäßigen, fachlichen Erfahrungsaustausch durch Konferenzen, Kongresse und Symposien auf nationaler und internationaler Ebene
 - Die Wissenschaft und Forschung zu Care und Case Management
 - Die Ausbildung von Case Manager*innen und
 - Die Zusammenarbeit der Ausbildungsstätten.
 - Die weitere Verankerung des Care und Case Managements in der Sozialgesetzgebung mit den notwendigen Ressourcen und Kompetenzen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (3) Mittels des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, daraus ergibt sich u.a.:

Die Mitglieder erhalten bei deren Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 – Mitglieder

- (1) Natürliche und juristische Personen können nach der Maßgabe der folgenden Vorschriften ordentliche Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Natürliche Personen können ordentliche Mitglieder des Vereins werden, soweit sie zertifizierte Case Manager*innen sind oder über eine vergleichbare Qualifikation in Theorie und Praxis verfügen und die Zwecke des Vereines unterstützen.
- (3) Juristische Personen können ordentliche Mitglieder des Vereins werden, soweit sie zertifizierte Ausbildungsinstitute oder Organisationen sind oder sich für die Ziele des Vereins in Wissenschaft und Praxis engagieren.
- (4) Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht.
- (5) Natürliche und juristische Personen können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (6) Für natürliche Personen, die sich besonders für Case Management verdient gemacht haben, kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft aussprechen. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht. Von Ehrenmitgliedern wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (7) Über einen schriftlichen oder auf elektronischem Weg übermittelten Antrag auf Erwerb einer Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 5 – Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge für Einzelpersonen, Ausbildungsinstitute, andere juristische Personen und Fördermitglieder werden durch die Beitragsordnung geregelt.

§ 6 – Organe

Die Organe der DGCC sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Anerkennungskommission
4. Die Zertifizierungskommission

§ 7 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre durch den Vorstand einzuberufen. Sie beschließt eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Einberufung zu allen ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt mit einer Ladungsfrist von mind. vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Versammlungsortes und der Versammlungszeit. Die Einberufung kann auch auf elektronischem Weg an die letzte bekannte E-Mailadresse der Mitglieder erfolgen. Einzuladen sind sowohl ordentliche als auch fördernde Mitglieder des Vereins. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Eine Einberufung durch elektronischen Versand ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Einberufung alle Mitglieder nach Maßgabe der in Satz 1 genannten Vorgaben erreicht.
- (3) Der Vorstand kann darüber hinaus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (4) Der Vorstand kann sich selber und den Mitgliedern ermöglichen,
 - an der Vorstandssitzung/ Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und die Vorstandsrechte/Mitgliederrechte im Wege der elektronischen oder virtuellen Kommunikation auszuüben
 - ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung /Vorstandssitzung ihre Stimmen vor der Sitzung schriftlich abzugeben.

Sofern die Möglichkeit einer virtuellen Teilnahme besteht, ist in der Einladung hierauf hinzuweisen.

- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

5.1 Wahl des Vorstandes:

Vorsitzende* bzw. den Vorsitzenden*,
eine Stellvertreter*in bzw. einen Stellvertreter* sowie mindestens drei Beisitzer*innen

5.2 Entlastung des Vorstandes

5.3 Wahl der Kassenprüfer*innen

5.4 Wahl der Anerkennungskommission

5.5 Wahl der Zertifizierungskommission

5.6 Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie der Berichte der anderen Vereinsorgane

5.7 Beschlussfassung über das Budget

5.8 Beschlussfassung über Satzungsänderungen

5.9 Beschlussfassung über Regelwerke

5.10 Beschlussfassung über Beitragsordnung

5.11 Beschlussfassung über den Widerspruch von Mitgliedern gegen vereinsrechtliche Maßnahmen

5.12 Beschlussfassung über Aktivitäten der DGCC

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher den Mitgliedern zugesandt worden ist.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (8) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Stimmübertragung ist zulässig mit der Einschränkung, dass kein Mitglied neben seiner eigenen Stimme mehr als 3 übertragene Stimmen wahrnehmen darf. Stimmübertragung an Nichtmitglieder ist unzulässig. Die Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied hat mit schriftlicher Vollmacht zu erfolgen.

- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das von der protokollführenden Person sowie von dem oder der Vorsitzenden zu unterschreiben ist, und spätestens 12 Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern der DGCC zuzusenden ist.

§ 8 – Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden:
 - 1.2 Die Vorsitzende* oder der Vorsitzende*
 - 1.3 Mindestens eine Stellvertreter*in aber höchstens zwei
 - 1.4 Mindestens drei Beisitzer*innen
- (2) Die DGCC wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende* bzw. den Vorsitzenden* oder die Stellvertreterin* bzw. den Stellvertreter* vertreten.
- (3) Vorstand hat u.a. folgende Aufgaben:
 - 3.1 Ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 3.2 Ordnungsgemäße Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 3.3 Koordination der Vereinsorgane
 - 3.4 Durchführung des Verfahrens bei Verletzung von Mitgliederpflichten nach §13
 - 3.5 Ggf. Einrichtung einer Geschäftsstelle und Bestellung einer hauptamtlichen Geschäftsführerin* bzw. eines Geschäftsführers* entsprechend § 30 BGB zur Erledigung Der laufenden Geschäfte einschließlich der Führung der Geschäftsstelle
 - 3.6 Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - 3.7 Einsetzung von Kommissionen, Fach- und Arbeitsgruppen
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist zur Niederschrift seiner Beschlüsse verpflichtet
- (5) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Schriftlich oder auf elektronischem Weg gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
- (6) § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 9 – Anerkennungskommission

- (1) Die Kommission zur Anerkennung von Case Management-Ausbilder*innen und -Ausbildungsinstitutionen setzt sich aus Vertreter*innen von Fachverbänden und -organisationen zusammen und besteht derzeit aus Mitgliedern der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA), des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe (DBfK), des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit (DBSH), der Bundesagentur für Arbeit (BA).
- (2) Die Fachverbände und -organisationen haben bei der Bildung der Anerkennungskommission Vorschlagsrecht. Die Mehrzahl der Mitglieder müssen zertifizierte Case Manager*innen sein. Die Anerkennungskommission wird in der Mitgliederversammlung von den zertifizierten Case Manager*innen und den anerkannten Ausbildungsinstituten gewählt.
- (3) Die Anerkennungskommission hat folgende Aufgaben:
 - Erarbeitung der Zertifizierungsordnung für Case - Management-Ausbilder*innen und -Ausbildungsinstitute. Diese wird der Mitgliederversammlung beschlussfähig vorgelegt.

- Entscheidung über Anträge und Anerkennung von Case Manager-Ausbilder*innen bzw. und Ausbildungsinstituten.
 - Anerkennung über Ausbildungscurricula
- (4) Die Anerkennungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt wird. Diese regelt zumindest Wahl und Dauer der Mitgliedschaft, Beschlussfähigkeit und Verfahrensregeln.
- (5) Die Bezeichnung der Zertifizierung lautet:
- Case Manager*in (DGCC)
 - Case Management-Ausbilder*in (DGCC)
 - Case Management-Institut (DGCC)

§ 10 Zertifizierungskommission

- (1) Die Kommission zertifiziert Organisationen, die Case Management implementiert haben, auf deren Antrag hin. Der Antrag wird bei dem/r Vorsitzenden* der Kommission eingereicht.
- (2) Die Mitglieder der Zertifizierungskommission werden in der Mitgliederversammlung von den zertifizierten Case Manager*innen und den anerkannten Ausbildungsinstituten gewählt. Der/die Vorsitzende* der Kommission wird von den Mitgliedern der Kommission gewählt und muss vom Vorstand bestätigt werden. Sie/er sollte eine Qualitätsmanagement-Ausbildung haben und im Qualitätsmanagement tätig sein.
- (3) Die Zertifizierungskommission hat folgende Aufgaben:
- Erarbeitung der fachlichen Grundlagen für ein Audit und eine Zertifizierung von Organisationen.
 - Durchführung von Audits.
 - Entscheidung über Anträge der Zertifizierung von Organisationen nach erfolgtem Audit.
 - Weiterbildung und fachliche Begleitung der Mitglieder der Zertifizierungskommission.
- Die/der Vorsitzende* der Kommission koordiniert die Auditeinsätze und sorgt für die Einhaltung fachlicher Standards. Diese werden auf Nachfrage dem Vorstand dargelegt.
- (4) Die Zertifizierungskommission gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt wird. Diese regelt zumindest Wahl und Dauer der Mitgliedschaft, Beschlussfähigkeit und Verfahrensregeln.
- (5) Die Bezeichnung der zertifizierten Organisationen lautet: Case Management-Organisation (DGCC)

§ 11 – Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Dazu ist in einer eigens einzuberufenden Vorstandssitzung über die notwendigen Änderungen zu beschließen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

- (3) Alle Anträge auf Satzungsänderungen sowie auf Auflösung der DGCC müssen mindestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen und mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugesandt werden.

§ 12 - Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen

- a. Mit dem Tod des Mitgliedes
- b. Durch freiwilligen Austritt
- c. Durch Ausschluss aus dem Verein

und bei juristischen Personen

- a. Durch Auflösung der Institution
- b. Durch freiwilligen Austritt oder
- c. Durch Ausschluss aus dem Verein

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- (3) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand gerät. Zuvor muss dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen; gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben. Diese entscheidet dann endgültig. Während der Zeit der Klärung der Mitgliedschaft ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 13 – Auflösung der DGCC

- (1) Die Auflösung der DGCC kann nur erfolgen, wenn eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung sie beschließt.
- (2) Die Auflösung der DGCC bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 14 – Vermögen

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden und fällt der Stiftung Bunter Kreis, Verein zur Familiennachsorge Bunter Kreis e.V. Stenglinstraße 2., 86156 Augsburg zu.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.